

Thema des Monats April 2010

Das Bürgerentlastungsgesetz



Impressum:

Inhalte und Gestaltung: Marlen Holnick

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, März 2010

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Die in dieser Informationsmappe verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten ausdrücklich für beide Geschlechter. Eine Diskriminierung weiblicher Personen wird damit nicht beabsichtigt.

Inhaltsverzeichnis

1) Allgemeines zum Bürgerentlastungsgesetz	4
2) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.....	4
3) Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für eine Basisversorgung im Alter	5
4) Steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen	5
5) Steuerliche Geltendmachung von sonstigen Vorsorgeaufwendungen	6
6) Besonderheiten der steuerlichen Berücksichtigung beim Krankengeld.....	7
7) Steuerliche Berücksichtigung von Zusatzbeiträgen bzw. Wahl- und Zusatztarifen	7
8) Steuerliche Berücksichtigung eines „Basistarifs“ im Rahmen einer privaten Krankenversicherung	7
9) Steuerliche Berücksichtigung von Beitragsrückerstattungen	8
10) Steuerliche Auswirkungen bei Vereinbarung eines Selbstbehalts	8
11) Kann es durch die Neuregelung zu Schlechterstellungen kommen?	8
12) Wie funktioniert die Günstigerprüfung?	8
13) Wie erfährt das Finanzamt von der Höhe der Versicherungsbeiträge?	9
14) Anwendung der Neuregelung bei Einkommensteuervorauszahlungen	10
15) Werden alle Steuerpflichtigen durch die verbesserte Beitragsberücksichtigung entlastet?	10

1) Allgemeines zum Bürgerentlastungsgesetz

Bei dem Bürgerentlastungsgesetz handelt sich um ein Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen.

Es ist zwischen den Aufwendungen für eine Basisversorgung im Alter und sonstigen Vorsorgeaufwendungen (beispielsweise Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen) zu unterscheiden.

Insbesondere die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung ist ab dem 1. Januar 2010 deutlich ausgeweitet worden. Aber auch Beiträge für eine Basisversorgung im Alter können bis zu einem bestimmten Prozentsatz als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden.

2) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Der Gesetzgeber will mit der verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 Rechnung tragen. Dieses hat mit seinen Beschlüssen festgestellt, dass die Vorschriften in § 10 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum Umfang der steuerlichen Berücksichtigung von Beiträgen zugunsten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Grund hierfür ist, dass sie nicht die volle steuerliche Abziehbarkeit der Beiträge zur sozialhilfegleichen Kranken- und Pflegeversicherung des Steuerpflichtigen und seiner Familie gewährleisten.

Die Beiträge gehören nach Ansicht der Richter zum Existenzminimum. Das Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums gewährleistet dem Steuerpflichtigen einen Schutz des Lebensstandards auf Sozialhilfeniveau. Die Kranken- und Pflegeversicherung ist ein wichtiger Bestandteil der im Sozialgesetzbuch genannten Leistungen, sodass laut der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgende Beiträge zu berücksichtigen sind:

- Beiträge zugunsten einer privaten Krankenversicherung, soweit diese der Finanzierung einer Basisabsicherung dienen;
- Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, gekürzt um einen Beitragsanteil, der zur Finanzierung des Krankengeldes eingesetzt wird;
- Beiträge zur privaten und gesetzlichen Pflegepflichtversicherung.

Die Grundaussagen des Beschlusses gelten demnach für privat und gesetzlich Krankenversicherte gleichermaßen. Der Verfassungsauftrag wurde mit dem Bürgerentlastungsgesetz umgesetzt.

3) Steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen für eine Basisversorgung im Alter

Beiträge zum Aufbau einer Basisversorgung im Alter können ebenfalls als Sonderausgaben abziehbar sein, beispielsweise:

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung;
- gleichgestellte Aufwendungen wie private Rentenversicherungen:
 - Aufwendungen z. B. zum Aufbau einer Riester-Rente
 - zum Aufbau einer freiwilligen kapitalgedeckten Altersversorgung der Selbständigen (z. B. Rürup-Rente)
 - Beiträge zum Aufbau von Anwartschaften einer betrieblichen Altersversorgung (z. B. Eichel-Rente).

Für Beiträge zur Basisversorgung im Alter wird der Sonderausgabenabzug schrittweise erhöht. Im Jahr 2010 werden bereits 70 % der entsprechenden Beiträge berücksichtigt. Der Prozentsatz der anteiligen Berücksichtigung steigt jährlich um 2 Prozentpunkte bis 2025. Anschließend können die innerhalb des Höchstbetrages von 20.000 Euro geleisteten Beträge in vollem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei Zusammenveranlagung werden maximal 40.000 Euro als Sonderausgabe berücksichtigt.

Im Gegenzug zu den erweiterten Sonderausgabenabzügen sind die Renten in der Auszahlungsphase ganz oder teilweise zu versteuern.

4) Steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können nunmehr vollständig steuerlich berücksichtigt werden. Einen Höchstbetrag gibt es nicht, sodass alle vom Steuerpflichtigen tatsächlich aufgewandten Beiträge als Sonderausgaben angesetzt werden können.

Gesetzlich und privat Krankenversicherte sowie Pflegeversicherte - sowohl in der sozialen Pflegeversicherung als auch in der privaten Pflege-Pflichtversicherung - werden steuerlich gleichbehandelt. Für sie gilt das Bürgerentlastungsgesetz gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gleichermaßen.

Die steuerliche Berücksichtigung der Beiträge zu einer Basisranken- und Pflege-Pflichtversicherung gilt bei privat Krankenversicherten darüber hinaus auch für ihre mitversicherten Kinder, ihren Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner.

Zu beachten ist, dass die „Basisabsicherung im Sinne des Einkommensteuerrechts“ und der „Basistarif“ nicht dasselbe sind. Der ab dem 1. Januar 2009 in der privaten Krankenversicherung eingeführte Basistarif umfasst Leistungen, die den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) entsprechen. Dieser Tarif muss von jedem privaten Krankenversicherungsunternehmen angeboten werden und ist bei allen Anbietern gleich hoch. Der Beitrag ist auf den durchschnittlichen Höchstbetrag der GKV begrenzt. Zuschläge wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos bei Abschluss eines Basistarifs sind ausgeschlossen. Jedem soll auf diese Weise ein bezahlbarer Krankenversicherungsschutz gewährt werden.

Die so genannte Basisabsicherung im Sinne des Einkommensteuerrechts ist jedoch kein spezieller Tarif. Vielmehr handelt es sich hierbei um die Absicherung der Leistungen auf dem Niveau der GKV (mit Ausnahme des Krankengeldes), die auch in jedem anderen Tarif als dem Basistarif enthalten sein können. Für die Absicherung solcher Leistungen gezahlte Beitragsanteile können steuerlich geltend gemacht werden.

5) Steuerliche Geltendmachung von sonstigen Vorsorgeaufwendungen

Eine steuerliche Entlastung erfolgt für alle Aufwendungen, die im Wesentlichen nach Art und Umfang dem Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung entsprechen. Zu den begünstigten sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören neben den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen unter anderem:

- Beiträge zu selbständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- Beiträge zu Unfallversicherungen; hierzu gehören nicht die Beiträge zu einer Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr, da diese steuerlich wie eine Kapitallebensversicherung behandelt wird,
- Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit (gesetzliche Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit und Beiträge zu entsprechenden privaten Versicherungen),
- Beiträge zu Haftpflichtversicherungen,
- Beiträge zu Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherungen).

Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen auch Beiträge zu Rentenversicherungen mit oder ohne Kapitalwahlrecht sowie Kapitalversicherungen nach einer bestimmten Laufzeit zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören.

Sofern neben den Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung weitere Vorsorgeaufwendungen von der Steuer in Abzug gebracht werden, gelten für diese jedoch Höchstbeträge. Ab 2010 können Aufwendungen von Steuerpflichtigen, die ihre Kranken- und Pflegeversicherung selbst bezahlen, bis zu einem Betrag von insgesamt 2.800 Euro, bei anderen Steuerpflichtigen von insgesamt 1.900 Euro berücksichtigt werden. Die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung bleiben jedoch in jedem Fall abziehbar, d.h. auch wenn das Abzugsvolumen überschritten wurde.

6) Besonderheiten der steuerlichen Berücksichtigung beim Krankengeld

Die Beitragsanteile, die auf das Krankengeld entfallen, werden nicht berücksichtigt. Vielmehr wird gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 a Einkommensteuergesetz (EStG) der vom Steuerpflichtigen geleistete Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung um den für das Krankengeld aufgewendeten Beitragsanteil von pauschal 4 % gekürzt. Dieser Kürzungssatz wurde aus den durchschnittlichen Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung errechnet.

Die Kürzung kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn dem Steuerpflichtigen grundsätzlich ein Anspruch auf eine Krankengeldzahlung zusteht. Bei den in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentenbeziehern, die ausschließlich über Renteneinkünfte verfügen, ist beispielsweise keine Kürzung vorzunehmen.

7) Steuerliche Berücksichtigung von Zusatzbeiträgen bzw. Wahl- und Zusatztarifen

Im Rahmen des Sonderausgabenabzugs werden alle Beiträge für eine Basis-Krankenversicherung steuerlich berücksichtigt. Hierzu gehört auch ein von der gesetzlichen Krankenversicherung erhobener Zusatzbeitrag.

Mit Beiträgen für Wahltarife in der gesetzlichen Krankenversicherung und mit Zusatztarifen in der privaten Krankenversicherung werden allerdings Leistungen abgesichert, die über die Pflichtleistungen der GKV hinausgehen. Sie können daher nicht steuerlich berücksichtigt werden. Dies betrifft beispielsweise Leistungen wie die Chefarztbehandlung oder die Unterbringung in einem Einbettzimmer. Begründet wird dies mit einer sozialen Ungerechtigkeit, sofern nur diejenigen profitieren, die sich die hohen Beiträge für diese Tarife leisten können. Zudem würden viel weniger Steuern eingenommen werden, was zu Lasten aller Steuerpflichtigen ginge.

8) Steuerliche Berücksichtigung eines „Basistarifs“ im Rahmen einer privaten Krankenversicherung

Hat der Steuerpflichtige einen Basistarif abgeschlossen, dann können die von ihm geleisteten Beiträge mit Ausnahme der Beitragsanteile, die auf das Krankentagegeld entfallen, in vollem Umfang als Sonderausgabe angesetzt werden.

Werden in einem Krankenversicherungstarif auch über eine Basisabsicherung hinausgehende Leistungen versichert, dann ist der für den entsprechenden Tarif geleistete Beitrag in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen.

9) Steuerliche Berücksichtigung von Beitragsrückerstattungen

Beitragsrückerstattungen werden steuerlich nicht berücksichtigt. Sie mindern im Kalenderjahr der Erstattung die abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, da sie den Steuerpflichtigen in diesem Zeitraum finanziell nicht belastet haben.

10) Steuerliche Auswirkungen bei Vereinbarung eines Selbstbehalts

Steuerlich berücksichtigt werden ausschließlich die vom Steuerpflichtigen tatsächlich geleisteten Beiträge für eine Basiskrankenversicherung. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts fällt nicht hierunter.

Krankheitskosten, für die kein Anspruch auf Erstattung besteht, wie beispielsweise bei Vereinbarung eines Selbstbehalts, können jedoch im Rahmen der Einkommenssteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

11) Kann es durch die Neuregelung zu Schlechterstellungen kommen?

Durch die gesetzliche Neuregelung kann es nicht zu Schlechterstellungen kommen. Die nach geltendem Recht im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich anzusetzenden Beiträge sind weiterhin zum Abzug zulässig. Zudem wurden deren Höchstbeträge ab 2010 angehoben.

Um eine Schlechterstellung zu verhindern, wird außerdem eine Günstigerprüfung vorgenommen. Es wird stets der höhere Betrag angesetzt.

12) Wie funktioniert die Günstigerprüfung?

Es erfolgt eine Günstigerprüfung, inwieweit das für das Kalenderjahr 2004 gewährte Abzugsvolumen dem des Kalenderjahrs 2010 entspricht bzw. welches für den Steuerpflichtigen vorteilhafter ist.

Die Prüfung, welches Recht und welche Berechnungsmethode günstiger ist, erfolgt automatisch seitens des Finanzamtes. Das Finanzamt überprüft auch die Alternativen zur steuerlichen Geltendmachung von sonstigen Vorsorgeaufwendungen, wenn beispielsweise die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bereits in voller Höhe als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt wurden. Ein Ansatz weiterer sonstiger Vorsorgeaufwendungen scheidet in der Regel aus.

Für die Günstigerprüfung muss der Steuerpflichtige in seiner Einkommensteuererklärung lediglich die Höhe der von ihm geleisteten sonstigen Vorsorgeaufwendungen angeben.

13) Wie erfährt das Finanzamt von der Höhe der Versicherungsbeiträge?

Das Finanzamt erfährt die Höhe der Versicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber des Steuerpflichtigen, den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder durch das Versicherungsunternehmen bzw. den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung:

- Bei Arbeitnehmern übermittelt der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung auf elektronischem Wege an das Finanzamt. In der Lohnsteuerbescheinigung werden auch die Beiträge des Arbeitnehmers an die gesetzliche Krankenversicherung mitgeteilt. Dies gilt ebenso für freiwillig versicherte Arbeitnehmer, bei denen der Arbeitgeber entsprechende Beiträge abführt.
- Bei den Beziehern einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung meistens unmittelbar vom Rentenversicherungsträger einbehalten und abgeführt. Die entsprechenden Daten werden daher zusammen mit der Rentenbezugsmitteilung vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Finanzverwaltung übermittelt.
- Bei den anderen gesetzlich Krankenversicherten (wie beispielsweise Selbstzahler) übermittelt der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung die Daten selbst an die Finanzverwaltung.
- Die Daten der privat Kranken- und Pflegepflichtversicherten sind durch die Versicherungsunternehmen zu übermitteln.

Die Versicherungsunternehmen teilen dem Finanzamt die Beitragshöhe zur Basis-Krankenversicherung und zur Pflegepflichtversicherung sowie die Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen mit. Der Versicherer hat den Steuerpflichtigen über die Datenübermittlung an die Finanzverwaltung zu informieren. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung übermitteln nur diejenigen Beitragsdaten, die nicht bereits mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vom Arbeitgeber oder im Rentenbezugsmitteilungsverfahren durch die Rentenversicherungsträger übermittelt wurden.

Die Identifikationsnummer erfahren die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die Versicherungsunternehmen grundsätzlich vom Steuerpflichtigen selbst. Zur Vereinfachung der Abläufe ist jedoch zunächst vorgesehen, dass die Versicherer die Identifikationsnummern ihrer Versicherten direkt beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen können. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Versicherungsverhältnis für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung bereits vor dem 1. Januar 2010 bestanden hat. Die grundsätzlich erforderliche Einwilligung zur Datenübermittlung an das Finanzamt gilt dann als erteilt. Wird ein Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2009 begründet, ist hingegen eine schriftliche Einwilligung des Steuerpflichtigen für die Datenübermittlung erforderlich.

Zu beachten ist, dass die privaten Krankenversicherungsunternehmen die Versicherten schriftlich darüber zu informieren haben, dass sie von der Einwilligung zur Datenübermittlung ausgehen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Information schriftlich dagegen widersprochen wird. Dies gilt auch für die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, soweit die entsprechenden Beitragsangaben nicht bereits im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung an die Finanzbehörde übermittelt werden. Der Steuerpflichtige erfährt hierdurch, dass sein Krankenversicherer die entsprechenden Daten an das Finanzamt meldet und hierfür die Identifikationsnummer verwendet.

Die Einwilligung kann innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Ablauf des betreffenden Beitragsjahres nachgeholt werden. Die daraufhin vom Versicherungsunternehmen übermittelten Beitragsdaten werden auch dann noch steuerlich berücksichtigt, wenn ein bereits bestandskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt.

14) Anwendung der Neuregelung bei Einkommensteuervorauszahlungen

Die Neuregelung findet auch bei der Ermittlung der Einkommensteuervorauszahlungen Anwendung. Bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen werden grundsätzlich die in der Vergangenheit geleisteten Aufwendungen bis zu den neuen Höchstbeträgen angesetzt. Da dem Finanzamt bei der Ermittlung der Einkommensteuervorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2010 noch keine Angaben zur Höhe der Beiträge zur Basiskrankenversicherung der privat Krankenversicherten vorliegen, ist zunächst eine Übergangsregelung erforderlich. Es werden entweder die Krankenversicherungsbeiträge, wie sie bei der letzten Veranlagung erklärt wurden, um 20 Prozent gekürzt oder die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung um 4 Prozent vermindert angesetzt. In beiden Fällen handelt es sich um einen vorläufigen Ansatz. In der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2010 werden dann die zutreffenden Werte berücksichtigt.

15) Werden alle Steuerpflichtigen durch die verbesserte Beitragsberücksichtigung entlastet?

Das Bürgerentlastungsgesetz soll die Steuerzahler ab 2010 um etwa 9,3 Milliarden Euro jährlich entlasten. Durch die Neuregelung werden insbesondere diejenigen Steuerpflichtigen entlastet, die hohe Beiträge für eine Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung zahlen müssen. Begünstigt sind beispielsweise Steuerpflichtige, die ihre Kinder gesondert versichern müssen.

Zudem werden Unterhaltsverpflichtete entlastet, nämlich dann, wenn ihre Unterhaltsleistungen die Höchstbeträge übersteigen.

Steuerpflichtige, bei denen bereits im geltenden Recht die geleisteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden,

können von der Anhebung der Höchstbeträge für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen um 400 Euro profitieren.

Das Entlastungsvolumen des Bürgerentlastungsgesetzes entfällt größtenteils auf Arbeitnehmer, aber auch Beamte, Gewerbetreibende und selbständig Tätige werden entlastet.